



Zuchwilstrasse 16
4542 Luterbach
Telefon: 032 682 04 92

E-Mail: info@sol-tax.ch
Website: www.sol-tax.ch
Fax: 032 682 04 93

Unser Büro bleibt vom **22. Dezember 2022**
bis **6. Januar 2023** geschlossen.

Wir wünschen Ihnen eine erholsame Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr sol-tax treuhand TEAM



Mitglied von

TREUHAND | SUISSE

Dienstleistungen

- Buchführungen
- Steuerberatungen
- Unternehmensberatungen
- BusPro-Software Vertrieb
- Personalwesen mit Lohnbuchhaltungen/ Sozialversicherungen etc.
- zertifizierte bexio-Treuhänderin

Themen in dieser Ausgabe:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer
- Lockerung der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine
- Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten
- Ausgleich der kalten Progression
- Abzug für La-destination von E-Autos
- Lohnbeiträge AHV/IV/EO und ALV im Jahr 2023
- Zinssätze für die direkte Bundessteuer
- Maximalbeitrag für Einzahlungen in die Säule 3a
- Betriebsferien

Erhöhung der Mehrwertsteuer

In der Abstimmung vom 25. September 2022 wurden sowohl die Änderung des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Als Folge wird der Normsatz auf 8.1% angehoben, der Sondersatz für Beherbergungen steigt auf 3.8% und für den reduzierten Satz werden neu 2.6% gelten. Geplant ist ein Inkrafttreten per **1. Januar 2024**.

(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Lockerung der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine

Die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht von nicht-gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen wird per 1. Januar 2023 auf CHF 250'000.00 (bisher CHF 150'000.00) erhöht.

(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Erhöhung Abzug für Drittbetreuungskosten

Per 1. Januar 2023 können bei der direkten Bundessteuer CHF 25'000.00 (bisher CHF 10'100.00) pro Kind und Jahr für die Drittbetreuung abgezogen werden.

(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Ausgleich der kalten Progression

Zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression werden die Tarife und Abzüge bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 angepasst.

Zweierdienerhepaare können neu maximal CHF 13'600.00 (bisher CHF 13'400.00) vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Der Kinder- und Unterstützungsabzug wird auf je CHF 6'600.00 (bisher CHF 6'500.00) erhöht.

Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte dürfen maximal CHF 3'200.00 (bisher CHF 3'000.00) abgezogen werden.

Durch den Ausgleich kommt es zu Tarifierpassungen über alle Tarifstufen.

Ehepaare zahlen erst ab einem Einkommen von CHF 28'800.00 (bisher CHF 28'300.00) Steuern.

Der Höchstsatz wird bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 912'600.00 (bisher CHF 895'900.00) erreicht.

(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Abzug für Ladestation von E-Autos

Im Kanton Bern ist die Installation einer Ladestation für E-Autos (Wallbox) als Energiesparmassnahme ab dem Steuerjahr 2022 abzugsfähig, sofern die Liegenschaft über eine eigene Photovoltaikanlage verfügt.

(Quelle: Kantonale Steuerverwaltung)

Lohnbeiträge AHV/IV/EO und ALV im Jahr 2023

Die Lohnbeiträge für die AHV/IV/EO und für die ALV für Einkommensteile bis CHF 148'200.00 bleiben im Jahr 2023 unverändert bei total 10.6% resp. 2.2%. Die Beiträge werden hälftig vom Arbeitgebenden und von den Arbeitnehmenden bezahlt.

Der Solidaritätsbeitrag von einem Prozent auf den Lohnanteilen über CHF 148'200.00 fällt per Januar 2023 weg.

(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV)

Zinssätze für die direkte Bundessteuer

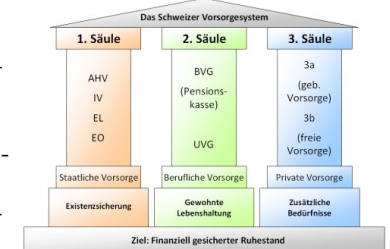
Für das Kalenderjahr 2023 wird weiterhin kein Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer ausgerichtet. Auch die Sätze für den Verzugszins und den Rückerstattungszins bleiben unverändert bei 4%.

(Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Maximalbetrag für Einzahlungen in die Säule 3a

Säule 3a-Beiträge (bei einer Bank oder einer Versicherung) können im **Jahr 2022** bis zur max. möglichen Grenze von **CHF 6'883.00** (für Lohnausweisempänger mit BVG-Pflicht) in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wichtig: Soll die Einzahlung in diesem Jahr steuerwirksam sein, muss sie bis **spätestens am 31.12.2022** bei der Vorsorgeeinrichtung eintreffen.



Im Jahr 2023 lautet der Maximalbetrag für Steuerpflichtige mit 2. Säule neu CHF 7'056.00. Für Steuerpflichtige ohne 2. Säule lautet der Maximalbetrag neu CHF 35'280.00.